

Durch die Umsetzung der Anforderungen aus § 33 a WpHG ergibt sich für die Kunden ab dem 01.11.2007 eine Erweiterung der Dienstleistungen in der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente). Diese Dienstleistungserweiterung besteht darin, dass Wertpapieraufträge entweder an einem festen Ausführungsplatz oder mit der Weisung Best Execution erteilt werden können. Die Weisung Best Execution bedeutet, dass die Bank eine bestmögliche Ausführung gemäß vorab aufgestellten Grundsätzen gewährleistet. Diese Grundsätze basieren auf vorab festgelegten Kriterien, auf Basis dieser gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden soll.

Die Postbank hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen. Sie führt die Aufträge des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet diese unter Wahrung der Best Execution Policy an die Deutsche WertpapierService Bank AG, Wildunger Strasse 14, 60441 Frankfurt am Main, zur Ausführung weiter.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Bank für Privatkunden im Sinne des WpHG.

Eine Auftragserteilung ist für professionelle Kunden im Sinne des WpHG nur mit einer ausdrücklichen Weisung möglich.

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 finden keine Anwendung.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in Wertpapieren

(1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Wertpapiergröße eines Privatkunden.

(2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Wertpapier gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und/oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und/oder Verwahrart des Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.

(3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

(4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gemäß Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

(5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.

(8) Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Auftragsausführungsplatz entstehen.

Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit in die Bewertung einbezogen.

Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden in der Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

Die Bank bietet ihren Kunden zeitlich begrenzt in verschiedenen Einzelgattungen, vor allem in Rentenwerten (Anleihen) und verbrieften Derivaten (Zertifikate) Festpreisgeschäfte an. Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Aufträge in sonstigen Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der meist individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

VI. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die Bank zudem dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um bei Bedarf Mängel zu beheben.

Anhang

Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung.